

§. 25.

Künftiglich der öffentlichen Schausstellungen, Schauspiele, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Vorschriften.

§. 26.

In Betreff der religiösen Zusammenkünfte außerhalb der Kirche bewendet es bei den bestehenden besondern Vorschriften.

Unberührt bleiben ferner selbstverständlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, sowie der §. 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstreichthümlich vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neud Burg zu Greiz, am 3. Januar 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

2. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Januar 1887, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 (Verf.-S. 1886 S. 99), wird andurch bekannt gegeben, wie der zu Eisenach am 12. Juni 1885 abgeschlossene, der bezüglichen Regierungs-Verordnung beigebrachte Vertrag für den Verkehr mit den Behörden des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung dergestalt in Kraft tritt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von dem gedachten Zeitpunkte ab gegenüber den Behörden des genannten Staats nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Vertrages zu erfolgen hat.

Greiz, am 4. Januar 1887.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

i. U.

Sofmann.

Richter.